

# STADT WOLFSBURG

## DER OBERBÜRGERMEISTER

STADT WOLFSBURG - POSTFACH 10 09 44 - 38409 WOLFSBURG

Aller-Ohre-Verband  
Dannenbütteler Weg 100  
38518 Gifhorn

Ihr Antrag vom 12.07.2019  
Mein Zeichen 01/5 36 40/2020-Vor-Alt

05.05.2020

### Planfeststellungsbeschluss für die Renaturierung der Aller zwischen Badelandbrücke und Vorsfelde

#### A Verfügender Teil

I.

Auf Antrag des Aller-Ohre-Verbandes vom 12.07.2019, ergänzt durch Unterlagen vom 20.09.2019 und 11.12.2019 ergeht folgender

#### PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS:

Der Plan zur Renaturierung der Aller zwischen Gew.-km 187,754 und Gew.-km 190,452, auf einer Strecke von rund 2,8 km im Bereich des Allerparks zwischen Badelandbrücke und Vorsfelde, in Wolfsburg, wird festgestellt.

Ziel ist die ökologische Verbesserung der Aller gemäß der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000; EG-WRRL) durch die Schaffung vielfältiger Uferstrukturen zur Verbesserung der Uferstruktur sowie die Verbesserung der Zugänglichkeit und Erlebbarkeit des Gewässers.

Die Umgestaltung umfasst im Wesentlichen:

- 1.1 Schaffung von Sekundärauen mit Niedrigwasserführungen, Prall- und Gleithängen, wechselfeuchten Bereichen und Flachwasserzonen
- 1.2 Einbau von Strukturelementen (Totholzstämmen, Wurzelteller, Baumstubben, Kiesbänken, Strömungslenkern, etc.)
- 1.3 Erhöhung der Fließgeschwindigkeit (speziell im Abschnitt Flussschlinge) und der Strömungsdiversität und damit Initialisierung eines eigendynamischen Entwicklungspotenzials
- 1.4 Ergänzung des Biotopmosaiks der Aue durch punktuelle Auengestaltung
- 1.5 Gehölzinitiale mit Möglichkeit zur natürlichen (aber gelenkten) Sukzession
- 1.6 Schaffung von rund 7.200 m<sup>3</sup> Retentionsvolumen
- 1.7 Herstellen der Erlebbarkeit und Erhöhung der Erholungsqualität durch eine Beobachtungsbühne und zwei Beobachtungshügel

Die detaillierte Beschreibung der Maßnahmen ergibt sich aus den Planunterlagen.

Geschäftsbereich  
Bürgerdienste  
Umweltamt  
Untere Wasserbehörde

Auskunft erteilt:  
Frau Horn  
Zimmer 431, Rathaus B  
Porschestraße 49

Stadt Wolfsburg  
Postfach 10 09 44  
38409 Wolfsburg

Telefon: 05361/28-2752  
Telefax: 05361/28-1877  
E-Mail:  
christin.horn@  
stadt.wolfsburg.de  
www.wolfsburg.de  
www.wolfsburg.de/facebook  
www.wolfsburg.de/twitter

Öffnungszeiten  
Mo. u. Di. 08:30 - 16:30 Uhr  
Do. 08:30 - 17:30 Uhr  
Mi. u. Fr. 08:30 - 12:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg

IBAN DE56 2695 1311 0025 6098 92  
BIC NOLADE21GFW

Volksbank BraWO

IBAN DE55 2699 1066 0844 8450 00  
BIC GENODEF1WOB

Gläubiger-ID

DE65WOB00000030809  
USt.-IdentNr.  
DE115235874



WOLFSBURG

## II. Planfestgestellte Unterlagen

Bestandteile der Entscheidung sind die nachstehend aufgeführten, vom Büro Sönnichsen & Partner, Schwarzer Weg 8, 32423 Minden gefertigten Unterlagen vom 12.07.2019, ergänzt durch Unterlagen vom 20.09.2019, 11.12.2019 sowie vom 30.01.2020:

### Antrag auf Planfeststellung vom 12.07.2019

	Erläuterungsbericht - 79 Seiten -	
Anlage 1	Übersichtskarte	1 : 25.000
Anlage 2.1	Übersichtslageplan Natur	1 : 5.000
Anlage 2.2	Übersichtslageplan Wasserwirtschaft	1 : 5.000
Anlage 3.1 - 3.4	Lageplan Bestand	1 : 1.000
Anlage 4.1 - 4.4	Lageplan Planung	1 : 1.000
Anlage 5.1 - 5.3	Regelprofile	1 : 1.00
Anlage 6.1	Detailplan Beobachtungsbühne	1 : 50, 1 : 100, 1 : 250
Anlage 6.2	Detailplan Beobachtungshügel	1 : 20, 1 : 100, 1 : 1.000
Anlage 6.3	Systemskizze Schlamm am Strömungslenker	1 : 500, 1 : 100
Anlage 6.4	Systemskizze Schlammfang Klappenwehr	1 : 500, 1 : 100
Anlage 6.5	Strukturelemente	1 : 50
Anlage 7	Längsschnitt Hydraulik	1 : 4.000/100
Anlage 8	Querprofile Hydraulik	verschiedene
Anlage 9.1 - 9.4	technische Querprofile	1 : 200
Anlage 10	Lageplan Überschwemmungsgebiet	1 : 5.000
Anlage 11	Lageplan Eigentümer	1 : 2.000

### Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 12.07.2019

	Erläuterungsbericht - 46 Seiten -	
Anlage 1.1 - 1.4	Lageplan Biotoptypen Planung	1 : 1.000
Anlage 2.1 - 2-3	Lageplan Gehölzpflanzung	1 : 1.000
Anlage 3.1 - 3.4	Lageplan Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	1 : 1.000

### FFH-Vorprüfung vom 12.07.2019

Erläuterungsbericht - 35 Seiten -

### Bodenuntersuchung vom Büro IUP Ingenieure vom 25.07.2019

	Erläuterungsbericht - 78 Seiten -	
Anlage 1	Lageplan mit Darstellung der Lage der Aufschlüsse	1 : 5.000
Anlage 2	Einzeldarstellungen der Bohrprofile und Rammsondierdiagramme	
Anlage 3	Schichtenverzeichnisse	
Anlage 4	Geotechnische Laborergebnisse	
Anlage 4.1	Bestimmung d. Wassergehalte nach DIN EN ISO 17892-1	
Anlage 4.2	Bestimmung d. Kornverteilung nach DIN EN ISO 17892-4	
Anlage 4.3	Bestimmung d. Glühverlustes nach DIN 181285	
Anlage 5	Chemische Laborergebnisse	
Anlage 5.1	Tabellarische Zusammenfassung chemische Analytik Boden	
Anlage 5.2	Analysenprotokolle Boden	

### Ergänzende Hinweise zur Gewässerunterhaltung vom 20.09.2019

Erläuterungsbericht - 10 Seiten -

### Ergänzende Hinweise zur Thematik Fischfauna vom 11.12.2019

Erläuterungsbericht - 5 Seiten -

### Ergänzende Hinweise zur Sedimententwässerung vom 30.01.2020

Erläuterungsbericht - 8 Seiten -

### Vorprüfung bei Neuvorhaben nach § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 UVPG

### III. Mitumfasste Genehmigungen

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird über die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen entschieden. Der Beschluss entfaltet nach § 75 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)<sup>1</sup> Konzentrationswirkung. Damit sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder ähnliches nicht mehr erforderlich. Sie werden durch diesen Beschluss ersetzt.

Die Planentscheidung ergibt sich u.a. aus:

- den gesetzlichen Bestimmungen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) und des Niedersächsischen Wassergesetzes,
- den gesetzlichen Bestimmungen des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes,
- den gesetzlichen Bestimmungen über die Umweltverträglichkeit,
- den Vorschriften zum Naturschutz,
- den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Bundesimmissionsschutzgesetzes.

### IV. Nebenbestimmungen

**Allgemeine Nebenbestimmungen (einschließlich der anlagen- und baubezogenen Nebenbestimmungen):**

1. Dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Änderung oder Ergänzung, wenn dies aus bautechnischen, wasserrechtlichen, bodenschutz- oder abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen oder sonstigen Gründen erforderlich ist. Die Regelung des § 76 VwVfG bleibt hiervon unberührt.
2. Falls nachteilige Auswirkungen durch die hiermit planfestgestellten Maßnahmen eintreten oder erkennbar werden, behalte ich mir vor, weitere Auflagen zu erteilen.
3. Der Beginn der Baumaßnahmen ist der Unteren Wasserbehörde der Stadt Wolfsburg mindestens zwei Wochen vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen.
4. Es gelten die eingereichten und geprüften Planunterlagen, soweit sie nicht amtlich geändert worden sind. Die Grüneintragungen in den Unterlagen sind dabei zu beachten. Soweit durch diesen Beschluss in den Unterlagen enthaltene Angaben dieser Entscheidung entgegenstehen, gelten sie als nicht festgestellt und sind nicht Gegenstand des Vorhabens.
5. Alle Baumaßnahmen dürfen nur entsprechend den geprüften Antragsunterlagen durchgeführt werden.
6. Strukturelemente (z.B. Strömunglenker, Totholz) sind standfest zu bemessen und herzustellen. Die Verantwortung für den Erhalt und die Sicherung der Einbauten und ggf. dadurch entstehende Kosten obliegen dem Vorhabenträger. Einige Strukturelemente sind als Initialmaßnahmen gedacht und müssen in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde der Stadt Wolfsburg nicht zwangsläufig ersetzt werden.
7. Die durch die Baumaßnahme beanspruchten Böschungs- und Sohlbereiche der Aller sind nach der Baumaßnahme wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Beanspruchung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
8. Für Obstbäume und Ufergehölze, die entfernt werden müssen, ist ein entsprechender Ersatz zu pflanzen. Die Gehölze nahe den Fahrwegen sind durch Sandauflage oder Baggermatratzen vor Beschädigungen an den Wurzeln zu schützen.
9. Zum Einbau der Kiesstrukturen darf nur lokaltypisches Kiesmaterial verwendet werden, das gemäß „Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer Teil A Fließgewässer-Hydromorphologie Ergänzungsband 2017“ sowohl in der geologisch/geochemischen Zusammensetzung als auch in der Korngrößenverteilung und der generellen Formcharakteristik den natürlichen

Substratverhältnissen entspricht. Für die Sohle darf kein gebrochenes Material Verwendung finden.

10. Alle durchzuführenden Baumaßnahmen sind möglichst fischschonend und zu Zeiten durchzuführen, wenn Eigelege, Larven und Jungfische nicht nachhaltig durch Trübung, Sauerstoffzehrung oder andere Auswirkungen der Renaturierungsmaßnahmen geschädigt werden. Die geplanten Arbeiten sind rechtzeitig vor der Umsetzung des Vorhabens dem fischereiberechtigten Fischereiverein anzuzeigen.
11. Während der Bauzeit ist der ordnungsgemäße Wasserabfluss zu gewährleisten. Ein Aufstau der Aller zum Oberwasser und ein Trockenfallen der Aller im Unterwasser im Zuge der Baumaßnahmen sind zu vermeiden.
12. Während der Bauarbeiten sind Vorkehrungen zu treffen bzw. Maßnahmen zu ergreifen, damit Gefahren, die vom Baustellenbereich, insbesondere bei Hochwasser ausgehen können, vermieden werden.
13. Bei der Durchführung der Maßnahmen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten und anzuwenden.
14. Während der Bauzeit ist streng darauf zu achten, dass es zu keinen Wasserverunreinigungen kommt. Die verwendeten Baumaschinen und -fahrzeuge müssen in einem technisch einwandfreien Zustand sein und dürfen keine Leckagen aufweisen. Treib- und Schmierstoffe der Baumaschinen und -fahrzeuge dürfen nicht in das Grundwasser und in die Oberflächengewässer gelangen. Die Betriebsstoffe müssen in geeigneten Gebinden und ausreichend bemessenen Auffangwannen außerhalb des Überschwemmungsgebietes gelagert werden.
15. Es ist sicherzustellen, dass weder der Boden noch Gewässer durch möglicherweise austretende wassergefährdende Stoffe, wie z.B. Öle, Fette, Treibstoffe, usw. verunreinigt werden.
16. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten ist unverzüglich die nächste Polizeidienststelle und die Untere Wasserbehörde der Stadt Wolfsburg zu benachrichtigen.
17. In die Aller dürfen nur unbelastete Materialien (Boden etc.) eingebracht werden, von denen eine Gewässerverunreinigung nicht zu besorgen ist. Beim Einbau von Fremdmaterialien ist dies durch entsprechende schriftliche Nachweise zu belegen. Beim Einbringen der Stoffe/ Bauarbeiten in der Gewässersohle oder am Böschungsfuß ist mit einer geeigneten Verfahrensweise vorzugehen, die eine Trübung des Gewässers während der Bauarbeiten minimiert.
18. Sämtliche Zu- und Abfahrten sind im Vorfeld mit dem Ordnungsamt und dem Geschäftsbereich Grün der Stadt Wolfsburg abzustimmen. Dazu ist eine mit den Beteiligten abgestimmte Baustellenandienung bereitzustellen.
19. Es ist sicherzustellen, dass die verbleibenden landwirtschaftlichen Nutzflächen auch weiterhin uneingeschränkt bewirtschaftet werden können. Die Flächen müssen auch weiterhin uneingeschränkt erreichbar und befahrbar bleiben, vorhandene Entwässerungseinrichtungen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden, ggf. erforderliche, neue Entwässerungseinrichtungen müssen bei Bedarf angelegt werden können. Durch die Maßnahme dürfen die Flächen nicht vernässen. Die Grenzen des vorhandenen Überschwemmungsgebietes dürfen sich durch die Maßnahme nicht auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen verlagern.
20. Die Beendigung der beantragten Maßnahmen ist der Unteren Wasserbehörde der Stadt Wolfsburg innerhalb von drei Werktagen mitzuteilen und die Bauabnahme ist entsprechend zu beantragen. Sollten bei der Bauabnahme Mängel festgestellt werden, sind diese umgehend gemäß den Vorgaben der Unteren Wasserbehörde zu beheben. Dies gilt auch für die Beendigung einzelner Bauabschnitte. Die Bestandspläne sind der Unteren Wasserbehörde in dreifacher Ausfertigung in Papierform sowie in digitaler Form innerhalb von 8 Wochen nach Fertigstellung der Maßnahme zur Verfügung zu stellen.
21. Es ist eine ökologische Baubegleitung durch ein Fachplanungsbüro durchzuführen. Diese Baubegleitung ist bereits vor Beginn der Baumaßnahmen in die Vorbereitungen einzubinden. Die Ausführungsplanung einschließlich der Darstellung der vorgesehenen ökologischen Baubegleitung ist der Unteren Wasserbehörde der Stadt Wolfsburg spätestens vier Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen zur Zustimmung vorzulegen.

## **Unterhaltung**

22. Die Durchführung der Gewässerunterhaltung des Gewässers II. Ordnung verbleibt beim Unterhaltungsverband Oberaller. Änderungen sind im Rahmen der Gewässerschauen und in Absprache mit der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Wolfsburg festzulegen. Mehrkosten für die Unterhaltung eines zweiten Gewässerverlaufs (Gewässer III. Ordnung) durch den Unterhaltungsverband Oberaller können ggfs. in Rechnung gestellt werden. Die Notwendigkeit zu Unterhaltungsmaßnahmen im zweiten Gewässerverlauf ist zuvor durch die Untere Wasserbehörde festzustellen (siehe Ergänzende Hinweise zur Gewässerunterhaltung als Bestandteil des Antrages auf Genehmigung gem. § 68 WHG).
23. Die Unterhaltung der Beobachtungsbuhne obliegt dem Unterhaltungsverband Oberaller.
24. Die Unterhaltung des Beobachtungstegs einschließlich der gestalterischen Aufbauten auf der Beobachtungsbuhne erfolgt durch den Geschäftsbereich Straßenbau und Projektkoordination der Stadt Wolfsburg. Gestaltung, Konstruktion und Unterhaltung des Steges sind mit dem betreffenden Geschäftsbereich in der weiteren Planung abzustimmen.
25. Die Detailplanung der Beobachtungshügel erfolgt in Abstimmung mit dem Geschäftsbereich Grün der Stadt Wolfsburg. Dieser übernimmt auch die Unterhaltung der beiden Beobachtungshügel.

## **Sedimentfang**

26. Für die Andienung des Sedimentfangs ist eine Abstimmung mit dem Geschäftsbereich Grundstücks- und Gebäudemanagement und dem Ordnungsamt der Stadt Wolfsburg erforderlich, diese erfolgt über den Baustellenandienungsplan.
27. Das entnommene Sediment ist zu entwässern und ordnungsgemäß zu entsorgen. Das Überstandswasser ist der Aller nach ausreichender Absetzzeit wieder zuzuführen.
28. Schäden, z. B. an der Entwässerungsrinne oder den Oberflächen (wassergebundene Wege- decke), sind zu vermeiden bzw. die Anlagen ordnungsgemäß wiederherzustellen.
29. Die benötigte Fläche ist durch einen Bauzaun abzusichern. Nach Abschluss der Sedimententnahme ist die Böschungsfäche nach Abstimmung mit dem Aller-Ohre-Verband und dem Geschäftsbereich Grün der Stadt Wolfsburg wiederherzustellen.

## **Baulagerflächen**

30. Die Lagerung des Schnittgutes (Feinastmaterial und Totholz, z.B. Wurzelstubben, Stammholz) ist mit dem Geschäftsbereich Grün der Stadt Wolfsburg abzustimmen. Die Lagerfläche für das Schnittgut ist mit einem Bauzaun sowie einem Amphibienschutzzaun zu sichern.
31. Die Nutzung der Baulagerfläche im Überschwemmungsgebiet ist zeitlich auf ein Minimum zu begrenzen und gegen Abschwemmen im Hochwasserfall zu sichern.

## **Bodenmanagement**

32. Eingriffe in den Boden sind auf ein unbedingt notwendiges Maß zu beschränken. Mögliche Überschussmassen sollten z.B. für Anböschungen oder die Gestaltung von Grünflächen in Abstimmung mit dem Geschäftsbereich Grün der Stadt Wolfsburg verwendet werden.
33. Sollten im Zuge der Baumaßnahme Bodenverunreinigungen, Abfälle oder andere Auffälligkeiten vorgefunden werden, sind diese separat auszuheben und zu lagern. Die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Wolfsburg ist umgehend zu informieren.
34. Sofern Bodenmaterial im Rahmen von Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen aus/an Gewässern entnommen wird und nicht vor Ort wiederverwertet wird, sind je nach Verwendungszweck Analysen des Materials erforderlich. Die geplante Verwertung und das damit notwendige Untersuchungsprogramm sind im Vorwege mit der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Wolfsburg abzustimmen.
35. Sofern der Bodenaushub „außerhalb der Baumaßnahme“ (zwischen-)gelagert werden muss, ist ab 100 Tonnen Lagerkapazität und/oder einer Lagerungsdauer von über einem Jahr eine immis-

sionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß Vierter Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BIm-schV)<sup>2</sup> erforderlich. Es ist daher empfehlenswert, den Beginn der Erdarbeiten so einzuplanen, dass das Material direkt verwertet werden kann. Zudem sollte der Verwertungsweg geklärt sein.

Ein Erfordernis zur Genehmigung entfällt, wenn das Material vor Ort oder auch im Rahmen der Bereitstellung zur Abholung auf einem angrenzenden Grundstück zwischengelagert wird.

36. Eine erneute Beprobung des bauseits entnommenen Bodens vor Einbau, solange er nur auf der Baustelle zwischengelagert wird, ist seitens der Unteren Bodenschutzbehörde nicht notwendig.
37. Sollte das Material der Böschungsbereiche abgefahren werden, ist eine Beprobung nach Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) erforderlich, da hier keine Sondierungen beim Bodengutachten vorgenommen worden sind und in den Uferbereichen eine andere stoffliche Zusammensetzung vorherrschen könnte.

## V. Hinweise

1. Dieser Planfeststellungsbeschluss ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.
2. Die Planfeststellung regelt die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Der Beschluss ersetzt deshalb nicht die Zustimmung von Grundstückseigentümern zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.
3. Für alle eventuellen Schäden, die nachweislich infolge der naturnahen Umgestaltung der Aller entstehen, haftet der Vorhabenträger.
4. Es wird empfohlen, vor Beginn der Maßnahme eine Beweissicherung für die im Planungsgebiet liegenden von Fahrwegen betroffenen Grundstücken und Parkflächen durchzuführen.
5. Im Planungsgebiet könnten Kampfmittel vorhanden sein. Eine Kampfmittelsondierung hat in Abstimmung mit dem Ordnungsamt der Stadt Wolfsburg rechtzeitig vor Baubeginn zu erfolgen. Spätestens zwei Wochen vor Baubeginn ist der Unteren Wasserbehörde der Stadt Wolfsburg nachzuweisen, dass der Kampfmittelverdacht ausgeräumt wurde.
6. Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH und die Lage der vorhandenen Leitungen sind zu beachten.
7. Die Versorgungsleitungen der LSW Netz GmbH für Strom und Trinkwasser im Planbereich sind zu beachten. Bei Tiefbauarbeiten im Leitungsbereich der Stromversorgung bzw. im Bereich der Trinkwasserversorgung ist im Vorfeld der Arbeiten der Netzbetrieb zu informieren.
8. Die Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH im Planbereich sind bei der Bauausführung zu sichern und dürfen nicht überbaut werden. Sollte eine Umverlegung der Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, ist diese mindestens drei Monate vor Baubeginn bei der Vodafone GmbH zu beantragen.
9. Wenn die Maßnahme länger als fünf Jahre unterbrochen wird, gilt das Vorhaben für sämtliche Beteiligte als endgültig aufgegeben mit der Folge der Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses nach § 77 VwVfG. Auf Dauer dürfen der planfestgestellte und der tatsächliche Zustand nicht auseinander klaffen. Hier wäre seitens des Vorhabenträgers der Nachweis zu führen, dass die Umsetzung aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen gehindert war.

## VI. Entscheidung über die Einwendungen

Soweit den abgegebenen Stellungnahmen und Hinweisen sowie den erhobenen Einwendungen durch Planänderungen und Nebenbestimmungen nicht Rechnung getragen wird, werden sie zurückgewiesen.

## VII. Kostenlastenentscheidung

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

### B

#### Begründender Teil

Das Vorhaben wird zugelassen, da es aus den nachfolgend dargestellten Gründen im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen planerischer Gestaltungsfreiheit in vernünftiger Weise geboten ist. Der verbindlich festgestellte Plan berücksichtigt die im Niedersächsischen Wassergesetz (NWG)<sup>3</sup> und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)<sup>4</sup> darf der Plan nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn von dem Vorhaben eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen nicht zu erwarten ist. Wie nachstehend dargelegt, dient die geplante Ersatzmaßnahme dem Wohl der Allgemeinheit, auch ist nicht begründet widersprochen worden.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um das Vorhaben in Einklang mit den öffentlichen Belangen zu bringen und, soweit möglich und rechtlich notwendig, den Einwendungen der beteiligten Behörden, Verbände und betroffenen Grundstückseigentümern zu entsprechen.

#### I. Entscheidung über eingegangene Stellungnahmen, Äußerungen, Einwendungen und Hinweise

Soweit den eingegangenen Stellungnahmen, Einwendungen und Hinweisen durch Planänderungen und Nebenbestimmungen nicht Rechnung getragen wird, werden sie aus den nachfolgend dargestellten Gründen zurückgewiesen.

Zum besseren Verständnis wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen wörtlich aus den Stellungnahmen zitiert werden (kursive Schrift). Die Verantwortung für Inhalt und Formulierung der Einwendungen liegt ausschließlich bei den Einwendern.

##### 1. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Naturschutzverbände

###### 1.1 Technik

###### a) Avacon Netz GmbH

*„Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Purena GmbH / WEVG GmbH & Co KG.“*

Hinweise oder Auflagen sind nicht zu formulieren.

###### b) Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

*„Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.“*

Hinweise oder Auflagen sind nicht zu formulieren.

### c) LSW Netz GmbH & Co. KG

#### **„Allgemeines:**

Die Versorgungsleitungen für Strom, Trinkwasser und Fernwärme im Planbereich befinden sich im Eigentum der Stadtwerke Wolfsburg AG bzw. der LandE GmbH und werden von der LSW Netz GmbH (LSW Netz) betrieben.

Diese Leitungen dürfen generell nicht überbaut oder mit Bäumen überpflanzt werden, damit das Wurzelwerk unsere Versorgungsleitungen nicht beschädigen kann und diese für Reparatur- und Erneuerungsarbeiten zugänglich bleiben.

Zu ihrer Information haben wir diesem Schreiben Lagepläne für unsere Versorgungsanlagen (mit Stand vom 04.10.2019) beigefügt.

Die Netzauskunft über die Lage etwaiger Versorgungsleitungen zum Zeitpunkt des Baus erfolgt über eine Anfrage unter <https://www.lsw-netz.de/service/planauskunft/> oder per E-Mail [planauskunft@lsw.de](mailto:planauskunft@lsw.de).

#### **Stromversorgung:**

Im bzw. unmittelbar am Planbereich sind entsprechend dem beigefügten Lageplan Stromversorgungsleitungen (0,4kV-Kabel, 20kV-Kabel und FM-Kabel) vorhanden, die bei Durchführung ihrer Maßnahme zu berücksichtigen sind.

Bei Tiefbauarbeiten im Leitungsbereich ist im Vorfeld der Arbeiten unser Netzbetrieb (Herr Reinfeldt; Tel.: 05362/12 4373) zu informieren.

#### **Fernwärmeversorgung:**

Innerhalb des Verfahrensbereichs („Brücke Badeland bis Brücke Vorsfelde“) sind keine Fernwärmeleitungen vorhanden (siehe beigefügte Anlage).

#### **Trinkwasserversorgung:**

Im bzw. unmittelbar am Planbereich sind entsprechend dem beigefügten Lageplan Trinkwasserleitungen vorhanden, die bei Durchführung ihrer Maßnahme zu berücksichtigen sind.

Wie im Erläuterungsbericht zum Planfeststellungsverfahren (12.07.2019) beschrieben, bleibt die Trasse der Trinkwasserleitung von den geplanten Maßnahmen zur Renaturierung unberührt.

Sollten dennoch Maßnahmen im Leitungsbereich (< 2,5m) vorgenommen werden, so ist im Vorfeld der Arbeiten unser Netzbetrieb (Herr Schneider; Tel.: 05362/12 4267) zu informieren.“

Die Lage der Leitungen ist durch eine erneute Abfrage zu präzisieren und bei der Bauausführung entsprechend zu berücksichtigen. Auf Basis der Stellungnahme wurde der Hinweis Nr. 7 formuliert.

### d) Deutsche Telekom Technik GmbH

„Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (siehe Anlage).

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Bei der Übertragung unserer Trassen in den koordinierten Leitungsplan wurden diese nicht immer an den richtigen Stellen im Plan eingefügt. Wir bitten hier noch einmal um entsprechende Anpassung.



*Wir bitten, uns nach dem Abschluss des Planfeststellungsverfahrens eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses zu übersenden.“*

Die Lage der Leitung ist durch eine erneute Abfrage zu präzisieren und bei der Bauausführung entsprechend zu berücksichtigen. Der Hinweis Nr. 6 wurde in den Beschluss aufgenommen.

#### **e) Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH**

*„Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.*

*Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an [TDRA-N.Hannover@vodafone.com](mailto:N.Hannover@vodafone.com), um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.*

*Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.“*

Der Hinweis Nr. 8 wurde in den Beschluss aufgenommen.

## **1.2 Behörden**

### **a) Untere Bodenschutzbehörde (Stadt Wolfsburg)**

#### **„Verwertungsmöglichkeiten Bodenüberschuss aus Projekt „Renaturierung der Aller“**

*Für die geplante Renaturierung bzw. Umgestaltung der Aller wurde zur Klärung des Bodenaufbaus und möglicher Schadstoffgehalte ein Bodengutachten durch die Fa. IUP (Bericht 49031 vom 25.07.2019) erstellt. Anhaltspunkte für mögliche Altlasten oder Bodenverunreinigungen lagen im Vorwege nicht vor.*

*Anhand des Gutachtens besteht der Oberboden bis in eine Tiefe von 0,3 bis max. 3,0 m unter Geländeoberkante (GOK) aus natürlichen Sanden. Darunter wurde Torf mit Mächtigkeiten von 0,25 – max. 2,2 m angetroffen. Im Liegenden wurden wiederum Mittelsande erbohrt.*

*Die chemischen Analysen zeigen für den sandigen Oberboden (KRB 5, KRB 14) keinerlei Auffälligkeiten. Lediglich der pH-Wert unterschreitet in einer Mischprobe geringfügig den Z1.2-Wert nach LAGA TR Boden. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht kann das Material uneingeschränkt wiederverwertet werden.*

*Der Torf weist aufgrund der organischen Substanz erhöhte TOC-Gehalte auf (KRB 2, KRB 8 und KRB 10). Zudem werden die Z0-Werte für die Parameter Zink und Quecksilber leicht überschritten. Der leicht saure pH-Wert ist geogen bedingt. Anhand dieser Ergebnisse kann der Torf unter bestimmten Voraussetzungen wieder verwertet werden.*

#### Wesentliche Verwertungsmöglichkeiten Torf

*Grundsätzlich sollten Eingriffe in den Boden auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt werden. Mögliche Überschussmassen sollten z.B. für Anböschungen oder die Gestaltung von Grünflächen*

verwendet werden. Aufgrund des hohen TOC-Gehaltes kann der Torf z.B. für folgende Maßnahmen verwertet werden:

- **Umlagerung auf dem Grundstück, wenn Material am Herkunftsort verbleibt.**
- **Verwertung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Bodenverbesserung.** Hierbei sind die Anforderungen nach §12 Bundesbodenschutzverordnung zu beachten.
- **Aufbringen auf Böden mit geringem Humusgehalt (TOC  $\leq$  6 %).**  
Zu beachten ist, dass die Nährstoffzufuhr durch das Aufbringen nach Menge und Verfügbarkeit dem Pflanzenbedarf der Folgevegetation anzupassen ist.
- **Aufbringen auf Böden mit ähnlichem Humusgehalt.**
- **Abgabe zur Kompostierung.**  
Nach Düngemittelverordnung ist nur Torf mit einem TOC  $\geq$  10 % ein zulässiger Ausgangsstoff für Düngemittel, Bodenhilfsstoffe und Kultursubstrate. Einbringmenge v.a. vom Wassergehalt abhängig.
- **Abgabe an Erdenwerken.**  
Hierbei sind ggfs. weitere Vorgaben/Untersuchungen des Verwerters (Erdenwerks) zu beachten.
- **Rekultivierung von Verfüllungen von Gruben, Brüchen sowie sonstigen Flächen.**  
Hierbei sind die Anforderungen nach §12 Bundesbodenschutzverordnung zu beachten.
- **Energetische Verwertung.**  
Energetische Verwertung sollte erst in Betracht gezogen werden, wenn keine andere Verwertungsmöglichkeit verwirklicht werden kann.
- **Beseitigung**  
Sofern keine Verwertung möglich ist, ist das Material entsprechend der ermittelten Parameter ordnungsgemäß zu entsorgen/deponieren.

Die Auflistung der Verwertungsmöglichkeiten ist nicht abschließend und immer einzelfall-bezogen. Ein Einbau in technische Bauwerke ist i.d.R. nicht möglich, da das Material nicht verdichtungsfähig bzw. tragfähig ist.

#### **Hinweise bezüglich der Zwischenlagerung von Bodenaushub**

Eine notwendige Zwischenlagerung für nicht gefährliche Abfälle bis unter 100 Tonnen ist genehmigungsfrei, sofern die Lagerungszeit ein Jahr unterschreitet. Es ist daher empfehlenswert, den Beginn der Erdarbeiten so einzuplanen, dass das Material direkt verwertet werden kann. Zudem sollte der Verwertungsweg geklärt sein.

Ab einer Lagermenge von über 100 Tonnen nicht gefährlicher Abfälle und/oder einer Lagerungsdauer von über einem Jahr ist eine Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz im vereinfachten Verfahren notwendig.“

#### **„Nebenbestimmungen zum Projekt „Renaturierung der Aller“**

Für die geplante Renaturierung bzw. Umgestaltung der Aller sind seitens der Unteren Bodenschutz-/Abfallbehörde (UBB) folgende Nebenbestimmungen aufzunehmen:

- Sollten im Zuge der Baumaßnahme Bodenverunreinigungen, Abfälle o.ä. vorgefunden werden, sind diese separat auszuheben und zu lagern sowie umgehend die UBB zu informieren.
- Sofern Bodenmaterial im Rahmen von Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen aus/an Gewässern entnommen wird und nicht vor Ort wiederverwertet wird, sind je nach Verwendungszweck Analysen des Materials erforderlich. Die geplante Verwertung und das damit notwendige Untersuchungsprogramm sind im Vorwege mit der UBB abzustimmen.
- Sofern der Bodenaushub „außerhalb der Baumaßnahme“ (zwischen-)gelagert werden muss, ist ab 100 Tonnen Lagerkapazität eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß 4. BIm-

*schV erforderlich. Es ist daher empfehlenswert, den Beginn der Erdarbeiten so einzuplanen, dass das Material direkt verwertet werden kann. Zudem sollte der Verwertungsweg geklärt sein. Eine Genehmigung entfällt, wenn das Material vor Ort oder auch im Rahmen der Bereitstellung zur Abholung auf einem angrenzenden Grundstück zwischengelagert wird.“*

Auf Basis der Stellungnahme wurden die Auflagen Nr. 32 - 37 in den Beschluss aufgenommen.

**b) Untere Naturschutzbehörde (Stadt Wolfsburg)**

*„Es bestehen keine Bedenken.“*

Die Belange der Naturschutzbehörde fanden bereits in der Planungsphase Berücksichtigung und sind in die Antragsunterlagen eingeflossen. Hinweise oder Auflagen sind nicht zu formulieren.

**c) Geschäftsbereich Straßenbau und Projektkoordination 07-12 und -13 (Stadt Wolfsburg)**

*„Aus Sicht von 07-12 und -13 sind keine Belange betroffen.“*

Hinweise oder Auflagen sind nicht zu formulieren.

**d) Geschäftsbereich Straßenbau und Projektkoordination 07-2 (Stadt Wolfsburg)**

*„Nach Rücksprache im GB 07 haben wir keine Bedenken gegen das Planfeststellungsverfahren.“*

Hinweise oder Auflagen sind nicht zu formulieren.

**e) Geschäftsbereich Straßenbau und Projektkoordination 07-3 (Stadt Wolfsburg)**

*„Regelmäßig - und das ist uns in den vergangenen Jahren erschreckend deutlich geworden - verursachen Überschwemmungen und hochwasserbedingte extreme Grundwasserstände an flußnah gelegenen Anlagen erhebliche Sachschäden. Die mit hohem finanziellen Aufwand durchgeführten oder geplanten Maßnahmen von Bund, Ländern und Kommunen, wie z. B. die Reaktivierung von natürlichen Überschwemmungsgebieten oder auch der Bau von Hochwasserschutzanlagen, mindern zwar die Auswirkungen des Hochwassers, gewährleisten jedoch keinen vollkommenen Schutz.*

*Insofern kann die Verwaltung in hochwassergefährdete Gebiete selbst durch geeignete Maßnahmen Vorsorge treffen. Hinterher wird es sehr viel teurer.*

*Wie die Schadensanalysen der extremen Hochwasser belegen, sind bauliche Schäden durch eine hochwassergerechte Bauweise weitgehend vermeidbar. Und dies mit vertretbarem Aufwand, sofern bereits im Vorfeld geeignete Schutzkonzepte geplant und umgesetzt werden. Vielfach ist eine Reduzierung des Schadenpotenzials durch eine sachgerechte Konstruktion und Baustoffwahl möglich.*

- *Anlagenstandsicherheit:  
Auftriebskräfte, Wasserdrücke und Strömungskräfte führen zu einer Beanspruchung der Sohle und der Gründung und können im Extremfall zum Aufschwimmen oder zu einem Durch- oder Abbruch führen.*

*Die angedachte Flachgründung sollte mittels einer Bohrpfahlgründung standsicher erfolgen.*

- Maßnahmen, die der vollständigen Verhinderung des Eindringens von Wasser dienen.*
  - *Dem Wasser widerstehen*
- Maßnahmen, die der Schadensvermeidung bei Hochwasser dienen. (Bewegliche Steganlage/Ponton)*
  - *Dem Wasser nachgeben*

*Alle Anlagenteile sind bis zu einer noch festzulegenden Höhe gegen Strömung und Eisgänge hinreichend widerstandsfähig auszuführen und so zu gründen, dass einer Unterspülung und dem Auftrieb durch Hochwasser begegnet wird.*

- **Baustoffe**  
*Die richtige Wahl der Baustoffe liefert einen entscheidenden Beitrag zur Begrenzung von Hochwasser und Unterhaltungsschäden. Für die Möglichkeit, dass Wasser und weitere schädigende Einflüsse in die Steganlagenkonstruktion eindringen, sind bevorzugt wasserbeständige bzw. -unempfindliche Baustoffe zu verwenden.*
- **Wasserbeständige Baustoffe**  
*Baustoffe, die bei Kontakt mit Wasser und anderen Umweltfaktoren beschädigt und zerstört werden, sind zu vermeiden.  
Dies gilt für viele Holzwerkstoffe, nicht rostfreie Metalle etc., insbesondere wenn sie nicht durch eine geeignete Lackierung oder Versiegelung vor Wassereinwirkung geschützt sind.“*

Die baulichen Details sind im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem Aller-Ohre-Verband sowie dem Planungsbüro abzustimmen. Die Auflage Nr. 24 wurde in den Beschluss aufgenommen.

#### **f) Geschäftsbereich Grün (Stadt Wolfsburg)**

*„Im Allerpark gilt neben dem Bebauungsplan eine örtliche Bauvorschrift.  
Der Geschäftsbereich Grün nimmt zu folgenden Punkten der Erläuterung des Entwurfes und Antrages auf Genehmigung nach § 68 WHG wie folgt Stellung:*

##### *4.2.4 Allerpark*

*Der Allerpark ist wie beschrieben eine hochfrequentierte Fläche.*

*Die Erlebbarkeit der Aller kann nur in Abstimmung mit dem Geschäftsbereich Grün entwickelt werden. Im Sommerland sind die Aufenthalts- und Erlebnisorte und die Zuwegungen unter Einhaltung der ÖBV und der umgebenden Gestaltung in Abstimmung mit dem GB Grün zu entwickeln.*

##### *4.2.5 Spielzeiten VfL Wolfsburg*

*An den Spieltagen des VfL sind die Zuwegungen im Allerpark teilweise eingeschränkt. Aber auch bei anderen Veranstaltungen wie Schützenfest und IZB ist die Zugänglichkeit von Straßen und Flächen im Allerpark eingeschränkt. Der Antragsteller ist verpflichtet, sich über den aktuellen Terminplan zu informieren.*

##### *4.2.6 Öffentlichkeit/ öffentliche Flächen/ Zugänglichkeit*

*In Abhängigkeit von Veranstaltungen, Wetter und mit Ferienzeiten ist mit hohen Besucheraufkommen (Fußgänger, Radfahrer, Inliner) zu rechnen.*

*Beim Baustellenablauf ist hierauf Rücksicht zu nehmen. Eine intensive Abstimmung mit dem Ordnungsamt und dem Geschäftsbereich Grün ist notwendig.*

*Die Fuß- und Radwege sind dauerhaft sauber zu halten. Es ist maximal Schrittgeschwindigkeit zu fahren.*

*Für die Querung der Aller über die Brückenbauwerke am Badelandkreisel ist folgendes zu beachten:*

- a. Die beiden Brückenbauwerke in der Straße Allerpark über die Aller sind für Belastungen entsprechend § 34 StVZO freigegeben, wobei das nordöstliche Bauwerk (Ausfahrbereich) bei mehr als 30 t Gesamtgewicht in Einzelfahrt zu überqueren ist. Entsprechend den hier ansonsten herrschenden geringen Verkehrsaufkommen wurde auf eine generelle 30 t Beschilderung verzichtet.*

- b. *Schwertransporte oberhalb der angegebenen max. Belastungen nach § 34 StVZO sind genehmigungspflichtig.  
Ansprechpartner bei der Stadt Wolfsburg ist als Mitarbeiterin des GB Bürgerdienste, Abt. Ordnungsamt – Gewerbeverkehr – Frau Herda (Tel.: 05361 282729).  
Für die Realisierbarkeit des Transportes spielen die Abmessungen der Verkehrsräume und die Belastbarkeit der beiden Brückenbauwerke eine entscheidende Rolle.  
Bis 60 t Gesamtgewicht erfolgt im Allgemeinen eine Freigabe des Transportes unter der Auflage Einzelfahrt. Für Transporte über 60 t Gesamtgewicht wird eine statische Berechnung für die Brückenbauwerke erforderlich.*
- c. *Ein genehmigungsfähiger Verkehrszeichenplan ist an Frau Osterloh, 08-SF zu schicken.*

*Es sind keine Baustellenmaterialien außerhalb des Bauzaunes zulässig.*

#### 4.6 Gewässer erleben

*Die 3 beschriebenen Beobachtungsstandorte werden in Abstimmung mit dem GB Grün entwickelt.*

*Die Zuwegung zur Beobachtungsbühne ist in der Materialität der asphaltierten Fußwege im Allerpark auszuführen. Die Stegkonstruktion soll in Abstimmung mit dem GB 07 (Brückenbau) ausgeführt werden (eine Stahl- Unterkonstruktion ist (s. Vermerk H. Hillert v. 24.10.19)*

*Die Zuwegungen zu den zwei Beobachtungshügeln sind ebenfalls in der Materialität der asphaltierten Fußwege im Allerpark auszuführen.*

*Für die Lernorte sind ortstypische Natursteinmaterialien oder Holzstämme zu verwenden.*

*Die Beschilderung und Gestaltung der Ausstattungsmaterialien ist in Abstimmung mit dem GB Grün nach der ÖBV des Allerparks zu konzipieren. Entsprechende Gespräche sind bereits erfolgt.*

#### 4.8 Bodengutachten

*Das Bodengutachten des Büros IUP liegt zwischenzeitlich vor. Es sind möglichst viele Bodenressourcen wiederzuverwenden. Der GB Grün sieht Möglichkeiten zur Verwendung von sandigem Oberboden im Allerpark und für anderweitige Renaturierungsmaßnahmen, daher ist die Abfuhr des Bodens mit dem GB Grün abzustimmen.“*

<p>Die baulichen Details sind im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem Aller-Ohre-Verband sowie dem Planungsbüro abzustimmen. Die Auflagen Nr. 18, 25, 30 bis 32 wurden in den Beschluss aufgenommen.</p>
---

### **g) Wasserstraßen-Neubauamt Helmstedt**

*„Das Wasserstraßen-Neubauamt Helmstedt hat im Rahmen des Ausbaus des Mittellandkanals im betroffenen Bereich der Allerpark Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen planfestgestellt und durchgeführt.“*

*„Für den betroffenen Bereich des Mittellandkanals sind das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Uelzen (WSA Uelzen) sowie das Wasserstraßen-Neubauamt Helmstedt (WNA Helmstedt) zuständig. Dies ist eine gemeinsame Stellungnahme beider Ämter.*

*Eine weitere Stellungnahme des WSA Uelzen erfolgt nicht.*

*Durch das Vorhaben der Renaturierung der Aller werden Flächen in einer Größe von 18.700 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen, die im Planfeststellungsverfahren zum Ausbau des Mittellandkanals vom MLK-km 238,000 bis 250,000 mit dem Planfeststellungsbeschluss der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte vom 15.07.1996 (Az.: A4-143.3/145) als Kompensationsflächen ausgewiesen wurden.*

Es handelt sich hierbei um folgende Flurstücke:

Gemakung	Flur	Flurstück	Größe m <sup>2</sup>	WSV Inan- spruchnahme m <sup>2</sup>	Aller Pla- nung m <sup>2</sup>
Vorsfelde	1	168/6	28.59 6	28.596	3.438
Vorsfelde	1	174/4	29.48 4	29.484	6.832
Vorsfelde	2	177/1	5.731	5.731	686
Vorsfelde	2	179/3	48.681	48.681	7.744
Summen:				112.492	18.700

Gemäß des Landschaftspflegerischen Begleitplans sind die vorgenannten Flächen Teil der Maßnahme E7 (Anlage 1). Das wesentliche Ziel der Maßnahme ist die Schaffung von neuen Lebensräumen für Pflanzen und Tierarten mit spezifischen Standortansprüchen. Dies wurde erreicht durch die Umwandlung von landwirtschaftlich genutzten Flächen in extensives Grünland, das Anlegen von Wasserflächen, die Entwicklung von Feuchtgrünland und Pflanzung von Gehölzen.

Ein weiterer Aspekt ist für die Erholungssuchenden das Gelände erlebbar zu machen. Dies wurde durch das Anlegen von Wegen und Info-Schildern umgesetzt.

Art und Umfang der Kompensation wurde im Landschaftspflegerischen Begleitplan für den Ausbaubereich des Mittellandkanals von MLK-km 238,000 bis 250,000 mit dem vorgenannten Planfeststellungsbeschluss festgelegt und bestandskräftig planfestgestellt. Dabei wurde die UNB an der Ausführungsplanung und dem Pflegekonzept der Maßnahme E7 beteiligt. Dies mündet darin, dass die Pflege und Unterhaltung der Maßnahme per Vereinbarung (Anlage 2) vom 24.09.2007 an die Stadt Wolfsburg übergeben wurde. Die Flächensicherung zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahme auf den Flächen der Stadt Wolfsburg erfolgte in einem Vertrag zw. der Stadt Wolfsburg und der Bundeswasserstraßenverwaltung (Anlage 3) am 18.12.1996. Hierdurch wurden die Flächen gem. § 4 Absatz 2 Sätze 3 und 4 des Vertrages von 1996 mit einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Bundeswasserstraßenverwaltung dauerhaft gesichert.

Insgesamt wurden für die Dienstbarkeit, die Ablösung der Bauwerke und der Landschaftspflege rund 1,4 Millionen Euro bezahlt.

Mit der Maßnahme zur Renaturierung der Aller wird in meine naturschutzrechtlich verbindliche und naturschutzfachlich erforderliche planfestgestellte Ersatzmaßnahme eingegriffen, und demzufolge ist ein Teilziel meiner Kompensationsmaßnahme auf den obigen überplanten Flächen nicht mehr dauerhaft umsetzbar. Damit ist die im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Ausbau des Mittellandkanals vom MLK-km 238,000 bis 250,000 erfolgte Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung verändert. Um den bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss einzuhalten und die Bilanzierung zu erfüllen, sind für die überplanten Flächen alternative Kompensationsflächen zu schaffen, zu sichern und zu pflegen. Zu diesem Zweck ist zu Gunsten der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes Folgendes sicher zu stellen:

- Der überplante und an Ort und Stelle nicht mehr umsetzbare Teil der Maßnahme E7 ist 1:1 an geeigneter Stelle wiederherzustellen.
- Das ist auch für die davon betroffenen Grundstücke wieder dauerhaft grundbuchlich zu sichern.
- Die Unterhaltung des vorgenannten teilweisen Ersatzes der Maßnahme E7 ist von der Stadt Wolfsburg ohne weitere Kosten für die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung auf der Grundlage der bestehenden Verträge, Vereinbarungen und Ablösevereinbarungen zu übernehmen.

Außerdem ist vorab zu überprüfen, ob die durch die Aller-Renaturierung in Anspruch genommenen Teilflächen die Maßnahme auf den Restflächen gefährden und somit ein größerer Ersatz geschaffen werden muss.

Der Einwand, dass Feuchtwiesenflächen durch die geplante Maßnahme zum Teil verloren gehen, ist korrekt. Diese Flächenverluste des Zielbiotops Feuchtwiese der Maßnahme E7 werden durch eine Widmung von Flächenanteilen der Flurstücke 979/2 und 983/1 der Flur 1 in der Gemarkung Vorsfelde im Umfang von 18.700 m<sup>2</sup> mit dem Zielbiotop Feuchtwiese ausgeglichen.

*Entlang der Aller sind verschiedene Beobachtungspunkte für Besucher geplant. Durch die verstärkte Besucherfrequenz darf es nicht zu einer Besucherlenkung auf die Betriebswege am MLK kommen. In diesem Fall würde es eines Nutzungsvertrages bedürfen.*

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine direkte Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar.

*Weiterhin befinden sich im südlichen Teil der Allerwiesen Flächen mit Wegrechten und dem Einwirkungsrecht die von der Maßnahme nur im Überschwemmungsfall betroffen sind (Anlage 5). Hierdurch ergeben sich jedoch keine Einschränkungen für die Unterhaltungstätigkeiten des WSA Uelzen.“*

#### **h) Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)**

*„Aus meiner Sicht spricht nichts gegen das geplante Vorhaben.“*

Hinweise oder Auflagen sind nicht zu formulieren.

#### **i) Landwirtschaftskammer Niedersachsen**

*„Gegenstand vorliegender Planung ist die Renaturierung der Aller zwischen der Badelandbrücke und Vorsfelde in einem Abschnitt von rd. 3 km Länge. Die Maßnahme soll gemäß dem Erläuterungsbericht einer ökologischen Verbesserung gemäß Wasserrahmenrichtlinie und einem gesteigerten Naherholungswert dienen. Weiterhin dient die Maßnahme einer Schaffung von rd. 7.200 m<sup>3</sup> Retentionsvolumen und einer Erhöhung der Fließgeschwindigkeit. Gemäß der Kartendarstellung beläuft sich der Vorhabenbereich auf eine Gesamtfläche von ca. 9 ha, wobei die Gewässerflurstücke rd. 2/3 dieser Fläche darstellen. Den weiteren Ausführungen zufolge befinden sich die Flächen, auf welchen die Maßnahmen umgesetzt werden sollen, ausschließlich im Besitz der öffentlichen Hand.*

*Wir weisen darauf hin, dass an das Vorhabengebiet vorwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen angrenzen, welche durch die vorgesehene Planung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Es ist sicherzustellen, dass die verbleibenden landwirtschaftlichen Nutzflächen auch weiterhin uneingeschränkt bewirtschaftet werden können. Eine uneingeschränkte Bewirtschaftbarkeit der Flächen setzt voraus, dass diese Flächen auch weiterhin uneingeschränkt erreichbar und befahrbar bleiben, vorhandene Entwässerungseinrichtungen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden, ggf. erforderliche, neue Entwässerungseinrichtungen bei Bedarf angelegt werden können, vor allem die Flächen durch die Maßnahme nicht vernässen und sich die Grenzen des vorhandenen Überschwemmungsgebietes durch die Maßnahme nicht auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen verlagern.*

Die Auflage Nr. 19 wurde in den Beschluss aufgenommen.

*Wenngleich, wie im Erläuterungsbericht erwähnt, sich die für das Vorhaben beanspruchten Flächen im Besitz der öffentlichen Hand befinden, so ist dennoch festzuhalten, dass Teile dieser Flächen landwirtschaftlich genutzt werden und mit der Umsetzung der Planung der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Wir empfehlen, zu prüfen, inwieweit diese, der landwirtschaftlichen Nutzung entzogenen und für die Renaturierung benötigten Flächen, welche u.E. durch die Planung eine naturschutzrechtliche Aufwertung erfahren, als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für andere Planungen angerechnet werden können. Eine Anrechnung als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme hätte zur Folge, dass diese Flächen einen Mehrfachnutzen erfüllen würden und im Gesamtergebnis zu einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden sowie ggf. einer Kostenersparnis beitragen würden. Sofern möglich, ist dieses entsprechend umzusetzen. Hinsichtlich der Vereinbarkeit mit förderrechtlichen Belangen weisen wir darauf hin, dass Mittel zur Finanzierung der Maßnahme ggf. auch aus der Vermarktung von Ökopunkten generiert werden können.*

Der Hinweis wurde der Unteren Naturschutzbehörde zur Kenntnis gegeben.

*Bzgl. einer Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen und ggf. landwirtschaftlichen Wegen bzw. Entwässerungseinrichtungen setzen wir voraus, dass mit den Flächennutzern bzw. Eigentümern einvernehmliche Regelungen bestehen.*

Der Hinweis Nr. 2 wurde in den Beschluss aufgenommen.

*Vorausgesetzt von uns vorgebrachte Punkte werden entsprechend adäquat berücksichtigt, könnten wir die Planung mittragen.“*

**j) Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) - Dezernat Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst**

*„Aus Sicht des Fischereikundlichen Dienstes wird die Renaturierung der im Stadtbereich von Wolfsburg monotonen und strukturlosen Aller sehr begrüßt. Bei fachgerechter Ausführung der Maßnahme ist davon auszugehen, dass durch die Umgestaltung langfristig eine deutliche Aufwertung dieses Fließgewässerabschnittes für die aquatische Fauna und Flora erreicht werden kann. Insofern bestehen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.*

*Folgende Hinweise sollten jedoch berücksichtigt werden:*

*Der Gewässerausbau muss so schonend wie möglich erfolgen. Beeinträchtigungen der Fischfauna sind möglichst gering zu halten und Schäden sind zu vermeiden. Zudem sollte die Ausbaumaßnahme mit Blick auf eine bestmögliche Minimierung der Beeinträchtigungen außerhalb der Laichzeiten der im Gewässerabschnitt (potenziell) vorkommenden Fischarten erfolgen (dies wäre hinsichtlich der Planung des Bauablaufes durch das Planungsbüro zu konkretisieren). Bei den beabsichtigten Teilverfüllungen des alten Gewässerlaufes (siehe S. 42) ist darauf zu achten, dass keine Fische eingeschlossen oder verschüttet werden. Ggf. ist zuvor eine Fischbestandsbergung durchzuführen, wenn dies erforderlich sein sollte.*

Der Einwand wurde im Rahmen der ergänzenden Unterlagen vom 11.12.2019 berücksichtigt und ist damit erledigt.

*Es wird begrüßt, dass zum Einbau der verschiedenen Kiesstrukturen „lokaltypisches Kiesmaterial“ verwendet werden soll. Hierbei gehe ich davon aus, dass das einzubauende mineralische Festsubstrat gemäß „Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer Teil A Fließgewässer-Hydromorphologie Ergänzungsband 2017“ sowohl in der geologisch/geochemischen Zusammensetzung als auch in der Korngrößenverteilung und der generellen Formcharakteristik den natürlichen Substratverhältnissen entspricht (z.B. stark gerundetes Material, gerundetes bis kantiges Material oder plattiges Material), und dass kein gebrochenes Material aus einem Steinbruch für die Sohle Verwendung findet.*

Die Auflage Nr. 9 wurde in den Beschluss aufgenommen.

*Um einen möglichst umweltverträglichen Bauablauf zu gewährleisten, sollte bei einer so umfangreichen gewässerbaulichen Maßnahme eine „ökologische/biologische Baubegleitung“ durch eine geeignete Fachkraft mit fundierten gewässerökologischen und fischereifachlichen Kenntnissen durch den Planfeststellungsbeschluss vorgesehen werden (siehe DWA-M 619: „Ökologische Baubegleitung bei Gewässerunterhaltung und -ausbau, Juni 2015). Eine solche Baubegleitung wird in den Planunterlagen nicht erwähnt. Die beauftragte Person sollte in die Vorbereitung der Baumaßnahmen eingebunden werden und die gesamte Maßnahmenumsetzung (z.B. Verfüllung eines Gewässerteils) möglichst täglich begleiten und einen gewässerverträglichen Bauablauf sicherstellen. Beim Auftreten von Verschlechterungen hinsichtlich der Gewässergüte während der Ausbaumaßnahme (z.B. ungünstige hydrophysikalisch/-chemische Bedingungen) oder sonstigen erkennbaren Umständen, die zu einer Gefährdung der Fischfauna führen können, sind geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Möglicherweise erforderliche Fischbergungen sind u.a. von dieser Person zu veranlassen. Darüber hinaus sollten als Nachweis Protokolle von den Baubesprechungen, Begehungsprotokolle und eine Fotodokumentation von den Arbeiten angefertigt werden. Im Hinblick auf eine möglichst umweltverträgliche Durchführung des recht umfangreichen Vorhabens wird die Festschreibung einer ökologischen Bau-*



begleitung im Planfeststellungsbeschluss vom LAVES – Dezernat Binnenfischerei für erforderlich gehalten.

Eine ökologische Baubegleitung ist vorgesehen. Auf Grundlage der Stellungnahme wurde die Auflage Nr. 21 formuliert. Weitere Details sind Gegenstand der Ausführungsplanung.

Es ist außerdem sicherzustellen, dass während der Baumaßnahmen kein Baumaterial (z.B. Zement, Beton, Farbe, Asphalt, Schutt etc.) oder Öle, Fette und sonstige Stoffe in für Fische und andere aquatische Organismen schädlichen Mengen von der Baustelle, den Baufahrzeugen oder aus Vorratsbehältern (z.B. für Hydrauliköl, Dieselmotoren etc.) in das Gewässer gelangen können.

Die Auflagen Nr. 14 und 15 wurden in den Beschluss aufgenommen.

Ich bitte um weitere Beteiligung im Verfahren und um Übersendung des Planfeststellungsbeschlusses.“

**k) Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) - Betriebsstelle Süd**

„Nach Durchsicht der mir vorgelegten Antragsunterlagen wird festgestellt, dass von mir zu vertretene Belange wie Landeseigene Anlagen und Messeinrichtungen zum derzeitigen Planungsstand nicht betroffen sind.

Die Planungen werden seitens des Gewässerkundlichen Landesdienstes und aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich begrüßt. Der Landschaftspflegerische Begleitplan ist in den vorliegenden Unterlagen nicht enthalten. Demzufolge muss eine weitergehende naturschutzfachliche Stellungnahme zum jetzigen Zeitpunkt unterbleiben.

Es wird daher darum gebeten uns in der weiteren Planung zu beteiligen.“

Eine weitere Beteiligung wird erfolgen. Hinweise oder Auflagen waren nicht zu formulieren.

### 1.3 Vereine/ Naturschutzvereinigungen

**a) Angel- und Gewässerschutzverein Wolfsburg-Vorsfelde und Umgebung e.V. (AGV)**

„Ihre Planungen zur Allerrenaturierungen haben uns positiv überrascht. Durch die Erfahrungen und Kenntnisse über solche Maßnahmen (z.B. Schunter...) konnten wir uns durchaus ein Bild über Ihre Vorhaben machen, haben aber trotzdem nochmals Fachleute konsultiert, welche sich ebenfalls positiv äußerten.

Im Resümee zeigte sich aber noch ein „Fragezeichen“, welches wir hier in eigenen Worten, aber sinngemäß noch einmal benennen wollen:

Kann es sein, dass auch im Zusammenspiel mit der Stauwirkung eines Klappenwehres die Fließgeschwindigkeit der Aller zumindest gelegentlich oder örtlich nur sehr gering sein wird/ ist? Kann es sein, dass die gewünschten Entwicklungen (z.T.) nicht mit Sicherheit eintreten werden? (...Verlagerung/ Funktionen von Kiesbänken, eigendynamische Entwicklungen...)

Kann man so etwas wirklich verbindlich planen oder ist es nicht besser, wenn ein Baggerfahrer mit einem erfahrenen Wasserbauer direkt vor Ort und der diesbezüglichen Handlungsfreiheit die Lage und Dimensionierung von Lenkern und Bänken festlegt u. im Bedarfsfall korrigieren darf?

Wir bitten freundlichst, dieses zu überdenken.

Der Vorhabenträger hat erklärt, dass im Rahmen der Ausschreibung von den Baufirmen entsprechende Referenzen gefordert werden, um die gewünschte Qualität zu erhalten.

*Falls im Zuge der Baumaßnahmen oder vorher Hilfe beim Bergen von Wasserlebewesen o.ä. benötigt wird, bitten wir Sie, uns zu kontaktieren.“*

Der AGV wird im weiteren Planungsverlauf in geeigneter Weise eingebunden.

**b) Anglerverband Niedersachsen e.V.**

*„Wir begrüßen die geplante naturnahe Gestaltung der Aller zwischen Badelandbrücke und Vorsfelde.*

*Die Grundzüge der Planung mit zahlreichen naturnahen Bauweisen scheinen uns insgesamt gut gelungen zu sein. Gegenüber dem Status Quo lässt das eine deutliche gewässerökologische Verbesserung erwarten, wenn es im Detail richtig umgesetzt wird.*

*Wir vermuten, dass die sehr geringe Fließgeschwindigkeit der Aller, die mutmaßlich mit der Stauwirkung des Klappenwehres zusammenhängt, ggf. die erwünschten Entwicklungen (eigendynamische Entwicklung, Verlagerung und Funktionsfähigkeit von Kiesbänken) nicht mit Sicherheit eintreten lässt. Daher kommt es nach u. E. in besonderem Maße auf die Detailplanung und die Umsetzung vor Ort an, d.h. die Strömunglenker und Kiesbänke müssen beim Einbau so bemessen werden, dass die erwünschte Veränderung des Strömungsbildes auch tatsächlich eintritt. Die planerisch entwickelten Bemessungen der Strömunglenker müssen daher vor Ort ggf. modifiziert und korrigiert werden, um die gewünschten hydraulischen Effekte eintreten zu lassen. Daher sollte ein erfahrener Wasserbauer & Baggerfahrer mit entsprechender „Handlungsfreiheit“ vor Ort die Dimensionierung der Strömunglenker unter Berücksichtigung der übrigen Rahmenbedingungen festlegen und ggf. korrigieren dürfen.*

Der Vorhabenträger hat erklärt, dass im Rahmen der Ausschreibung von den Baufirmen entsprechende Referenzen gefordert werden, um die gewünschte Qualität zu erhalten.

*Es wäre der angestrebten naturnahen und eigendynamischen Entwicklung der Aller förderlich, wenn die Stauhaltung der Aller im Rahmen des Möglichen weitestgehend aufgehoben würde.*

Die Steuerung des Wehres ist nicht Bestandteil des Verfahrens.

*Weiterhin ist uns ein möglicher Darstellungsfehler in der Verortung einiger Strömunglenker aufgefallen. Die in den u.a. Karten dargestellten Strömunglenker sind nicht kongruent. Wir gehen davon aus, dass die im Lageplan Planung 1:1000 dargestellte Lage richtig ist?! Der im Übersichtsplan dargestellte Strömunglenker am Gleithang der Aller ist auf jeden Fall falsch positioniert.*

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und durch das Büro Sönnichsen & Partner geprüft. Gemäß Auflage Nr. 20 werden nach Beendigung der Maßnahme korrigierte Bestandspläne übersandt.

*Bei der geplanten Renaturierung ist zudem besonderes Augenmerk auf die Gestaltung der Gewässer-  
sohle mit gewässer- und naturraumtypischen Gestein in entsprechend gewässertypischer Körnungsbreite sowie die Herstellung gewässertypisch vielfältiger und kleinräumig wechselnder Strömungsverhältnisse zu legen. Der Einbau gewässeruntypischer Wasserbausteine, Geotextile u. ä. ist in jedem Fall zu vermeiden und durch entsprechende Ausschreibungen und Kontrollen der Baubegleitung auszuschließen. Der Einbau von Kies zur Lebensraumaufwertung und als Laichhabitat ist grundsätzlich zu begrüßen. Wir empfehlen aber die Körnungslinie ggf. um Fein- und Mittelkiese zu erweitern, um ein gewässertypisches und ökologisch funktionsfähiges Interstitial herzustellen. Außerdem ist die Schaffung gewässeruntypisch breiter Gewässerprofile, die zur Verschlammung und Erwärmung neigen, auszuschließen.*

Die Auflage Nr. 9 wurde in den Beschluss aufgenommen.

*Da baubedingte Auswirkungen auf die Fischfauna der Aller nicht in den Planunterlagen behandelt werden, aber nicht auszuschließen sind, sollte die Baumaßnahme gem. § 51 NFischG bereits im Vorfeld mit dem Angel- und Gewässerschutzverein Vorsfelde, der das Gewässer fischereilich betreut und bewirtschaftet, abgestimmt werden.*

*Weiterhin empfehlen wir zur Vermeidung möglicher arten- und tierschutzrechtlicher Verbotstatbestände die Abklärung, ob sich im Baufeld ggf. wenig mobile Klein- und Jungfische dauerhaft aufhalten. Dazu sollte unmittelbar vor Baubeginn eine Fischbergung mittels Elektrofischung durchgeführt werden. Dazu sollte ein Einvernehmen mit dem Angel- und Gewässerschutzverein Vorsfelde hergestellt werden. Die Fischbergung ist insbesondere im Bereich der Aller durchzuführen, die durch Neuprofilierung zugeschüttet werden.“*

Der Hinweis wurde im Rahmen der ergänzenden Unterlagen vom 11.12.2019 berücksichtigt. Eine intensive Einbindung sowie eine konstruktive Zusammenarbeit mit dem Fischereiberechtigten sind vom Vorhabenträger geplant. Während der Bauphase sind Ortstermine mit dem Anglerverband Niedersachsen e.V. vorgesehen.

## **2. Private Einwendungen**

Einwendungen Privater lagen nicht vor.

## **II. Rechtliche Würdigung**

### **1. Verfahren**

Für das Vorhaben hat der Aller-Ohre-Verband am 12.07.2019 einen Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens bei der Stadt Wolfsburg gestellt und mit Unterlagen vom 20.09.2019 sowie vom 11.12.2019 ergänzt.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um den Ausbau eines Gewässers.

Gemäß § 68 Absatz 1 WHG bedarf der Ausbau eines Gewässers der vorherigen Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens.

Die Planfeststellung erfolgt gemäß § 68 Absatz 1 WHG sowie § 70 Absatz 1 WHG in Verbindung mit §§ 107 ff. des Niedersächsischen Wassergesetzes in Verbindung mit § 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG)<sup>5</sup> in Verbindung mit §§ 72 ff. VwVfG. Der Plan darf nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Die Umgestaltung findet innerhalb des Überschwemmungsgebiets statt. Durch die vorgesehenen Uferaufweitungen und den Vorlandabtrag kommt es zu keiner Verschlechterung des Retentionsvermögens.

Den Trägern öffentlicher Belange sowie den anerkannten Naturschutzverbänden wurde mit Schreiben vom 23.08.2019 Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben gegeben. Der Plan hat nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung vom 27.08.2019 bis einschließlich 27.09.2019 bei der Stadt Wolfsburg während der Dienststunden öffentlich ausgelegt und wurde im Internet veröffentlicht. In der Bekanntmachung wurden die Stellen, bei denen Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift abzugeben waren, bezeichnet.

Die eingegangenen Stellungnahmen bedurften nach Einschätzung der zuständigen Behörde gemäß § 73 Absatz 6 Satz 6 i.V.m. § 67 Absatz 2 Nummer 1 VwVfG keiner Erörterung. Es wurden keine Einwendungen gegen das Planvorhaben an sich geltend gemacht, sondern lediglich ergänzende und die Planausführung begleitende Hinweise vorgenommen, die nicht als entscheidungsrelevant erachtet wurden. Es konnte demnach von einem Einvernehmen aller Beteiligten mit dem Planvorhaben aus-

gegangen werden. Eine Änderung der Planfeststellungsunterlagen war nicht notwendig. Dem Antrag konnte damit im Ergebnis in vollem Umfang entsprochen werden.

Einwendungen Privater lagen nicht vor.

## 2. Entscheidungsgründe

Das beabsichtigte Vorhaben bedarf gemäß § 68 Absatz 1 WHG der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Die Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde der Stadt Wolfsburg hinsichtlich der Planfeststellung für das Vorhaben ergibt sich aus § 129 Absatz 1 NWG.

Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt, d.h. die Verfahrensvorschriften wurden eingehalten. Bedenken gegen den Verfahrensablauf wurden nicht erhoben.

Der rechtliche Beurteilungsmaßstab für die Untere Wasserbehörde der Stadt Wolfsburg als Planfeststellungsbehörde für die zu treffende Planentscheidung ergibt sich u.a. aus:

- dem allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit - bestehend aus Erforderlichkeit, Geeignetheit und Angemessenheit,
- den gesetzlichen Bestimmungen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) und des Niedersächsischen Wassergesetzes,
- den gesetzlichen Bestimmungen des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes,
- den gesetzlichen Bestimmungen über die Umweltverträglichkeit,
- den Vorschriften zum Naturschutz,
- den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Bundesimmissionsschutzgesetzes.

Die Grundsätze zur Bewirtschaftung und für den Ausbau eines Gewässers sind in §§ 67 ff. WHG in Verbindung mit §§ 107 ff. NWG festgelegt. Danach sind Gewässer so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden. Ausbaumaßnahmen müssen sich an den Bewirtschaftungszielen der §§ 27 und 44 WHG ausrichten und dürfen die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden.

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gelangt, dass das Vorhaben im Hinblick auf die Maßgaben der §§ 27 ff. WHG zulässig ist.

Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) sieht u.a. die hydromorphologische Verbesserung der Oberflächengewässer vor. Hier sind u.a. ein gutes ökologisches Potenzial, d.h. das Vorhandensein naturraumtypischer Lebensgemeinschaften, eine Verbesserung des Selbstreinigungsvermögens der Gewässer und eine Minderung der Folgen von Hochwässern zu beachten. Die planfestgestellten Renaturierungsmaßnahmen dienen der Umsetzung der Anforderungen aus der EG-WRRL.

Der gesamtheitliche Gewässerschutz erfordert die Betrachtung des Einflusses sämtlicher Einwirkungen auf den Naturhaushalt. Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung der Gewässer sind auch für die Landwirtschaft und die Fischerei von großer Bedeutung.

Ziel der EG-WRRL sind die Erhaltung und die Verbesserung der aquatischen Umwelt. Hier ist u.a. die ökologische Qualität der Oberflächengewässer und der mit ihnen verbundenen Landökosysteme zu sehen.

Die beantragte Maßnahme entspricht diesen Anforderungen. Der Zustand der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete wird verbessert. Es werden autotypische Strukturen geschaffen, die dem historischen Bild des Gewässers entsprechen.

Die autotypische Gestaltung trägt dazu bei, dass das Wasser länger in der Fläche gehalten werden kann, sodass sich eine mögliche Hochwassersituation zeitlich entzerrt. Damit wird auch den Bewirtschaftungszielen der §§ 27 ff. WHG genüge getan.

Vor dem Hintergrund der Anforderungen der EG-WRRL erscheint es ermessensfehlerfrei, die berechtigten Einzelinteressen der Anliegerinnen und Anlieger hinter dem Allgemeinwohlinteresse an einer Verbesserung des ökologischen Potenzials der Aller zurückstehen zu lassen. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Maßnahme positiv im Sinne der EG-WRRL auswirkt und u.a. zu einer Verbesserung der Fischpopulation beiträgt.

Unter Beachtung der gesetzlichen Planungsgrundsätze ist im Folgenden die Erforderlichkeit des konkreten Planvorhabens entsprechend der Zielsetzung zur ökologischen Verbesserung der Aller durch die Schaffung vielfältiger Uferstrukturen zur Verbesserung der Uferstruktur sowie die Verbesserung der Zugänglichkeit und Erlebbarkeit des Gewässers objektiv begründet, die Planrechtfertigung somit gegeben.

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)<sup>6</sup> in Verbindung mit der Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG als sonstige Ausbaumaßnahme einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde daher nicht festgestellt. Die Feststellung der Unteren Wasserbehörde der Stadt Wolfsburg zur Entbehrlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Durch die Festsetzung von Nebenbestimmungen wird gewährleistet, dass das Vorhaben mit allen öffentlichen Belangen, die durch das Vorhaben berührt werden, vereinbar ist und dass private Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Die Verhältnismäßigkeit der Nebenbestimmungen zu dem erteilten Beschluss ist gewahrt. Die Nebenbestimmungen sind gemäß § 74 Absatz 2 Satz 2 VwVfG dem Antragsteller zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit aufzuerlegen. Außerdem ergeben sie sich aus den anerkannten Regeln der Technik, die im Zusammenhang mit dem hier beantragten Vorhaben angewendet werden müssen. Die unter Punkt IV, Verfügender Teil, genannten Nebenbestimmungen sind demnach gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 4 VwVfG zulässig und erforderlich.

Der allgemeine Auflagenvorbehalt (Nebenbestimmung 1 und 2) hat seine Rechtsgrundlage in § 36 Absatz 2 Nr. 5 VwVfG. Der Vorbehalt ist insbesondere bei Vorhaben, die einerseits einer komplexen Regelung bedürfen und deren Auswirkungen andererseits auf der Grundlage prognostischer Untersuchungen zu beurteilen waren, zulässig, damit nachträglich Auflagen angeordnet werden können, deren Notwendigkeit sich erst im Zuge der zunehmenden Konkretetheit des Vorhabens (bei der Ausführungsplanung) ergeben. Der Vorbehalt ist erforderlich, da es sich bei dem Maßnahmengebiet um einen für die Wasserwirtschaft sensiblen Bereich handelt. Damit soll sichergestellt werden, dass das Vorhaben geordnet umgesetzt wird. Die Abwägung erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen.

Darüber hinaus sollen die aufgenommenen Nebenbestimmungen mögliche Beeinträchtigungen verhüten oder ausgleichen. Vorübergehende negative Auswirkungen während der Bauphase sind nicht ausgeschlossen, werden aber aufgrund der zu erwartenden positiven Auswirkungen nach Abschluss der Maßnahme akzeptiert.

Sonstige nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt oder erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt, die gegen die Ausführung des Vorhabens sprechen, sind nicht zu erkennen und werden nicht erwartet. Der Planfeststellungsbeschluss konnte vor diesem Hintergrund erteilt werden.

Die vorgebrachten Einwendungen sowie die Hinweise und Anregungen sind in die Planung eingeflossen.

Ein wesentlicher Baustein für eine erfolgreiche Gewässerrenaturierung ist die Gewässerunterhaltung. Die Zuständigkeiten und der Umfang der Gewässerunterhaltung sind im Niedersächsischen Wasser-

gesetz (NWG) geregelt. Die Regelungen haben in der Vergangenheit jedoch häufiger zu regen Diskussionen Anlass gegeben, sodass in diesem Beschluss eindeutige Festlegungen für den Planungsraum getroffen wurden.

Der ordnungsgemäße Wasserabfluss soll zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass mit dem beantragten Vorhaben insbesondere den Anforderungen der EG-WRRL Rechnung getragen wird und diese Anforderungen erfüllt werden. Die vorhandenen Einzelinteressen wurden mit den Allgemeinwohlinteressen abgewogen. Insbesondere durch die Umsetzung der vorgesehenen Auflagen werden die Einzelinteressen weitgehend geschützt und mögliche Nachteile in ihrer Auswirkung gemildert, wenn nicht gar beseitigt.

Abschließend wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger der sog. „Planbefolgungspflicht“ unterliegt. Aus dieser Pflicht ergibt sich u.a. die Konsequenz, dass von dem Vorhabenträger bei der Durchführung von Renaturierungsmaßnahmen, die zu möglichen Belastungen von Betroffenen führen können, vorlaufend oder zeitgleich die erforderlichen Schutzmaßnahmen durchzuführen sind.

### **III. Begründung der Kostenlastentscheidung**

Gemäß § 1 Absatz 1 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG)<sup>7</sup> trägt der Antragsteller die Kosten des Verfahrens. Von der Erhebung der Gebühr kann gemäß § 2 Absatz 2 NVwKostG ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht. In diesem Fall dient die Umsetzung der Maßnahmen dem öffentlichen Interesse durch die ökologische Verbesserung der Aller sowie der Verbesserung der Erlebbarkeit des Gewässers, für die kein Dritter in Anspruch genommen werden kann. Daher werden keine Gebühren erhoben.

### **IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig oder Postfach 4727, 38037 Braunschweig zu erheben.

### **V. Verfahrensrechtliche Hinweise**

1. Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z.B. Schreibfehler) können durch die Genehmigungsbehörde jederzeit berichtigt werden. Bei berechtigtem Interesse eines von der Planfeststellung Betroffenen hat die Genehmigungsbehörde zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf.
2. Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabenträger (mit zugehörigen Planunterlagen) und den Beteiligten, über deren Stellungnahmen und Einwendungen entschieden worden ist, (ohne Planunterlagen) förmlich zugestellt.
3. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschluss mit allen festgestellten Unterlagen wird darüber hinaus nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung beim Umweltamt der Stadt Wolfsburg während der Dienststunden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Mit dem Ende der Auslegung gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber denjenigen Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Im Auftrag

Dr. Horst Farny

Rechtsgrundlagen:

<sup>1</sup> VwVfG: *Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist.*

<sup>2</sup> 4.BImSchV: *Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).*

<sup>3</sup> NWG: *Niedersächsisches Wassergesetz in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), das zuletzt durch Artikel 3 § 19 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88) geändert worden ist.*

<sup>4</sup> WHG: *Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254).*

<sup>5</sup> NVwVfG: *Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. 1976, 311), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361) geändert worden ist.*

<sup>6</sup> UVPG: *Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist.*

<sup>7</sup> NVwKostG: *Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. 2007, 172), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301) geändert worden ist.*